

Förderleitfaden für Einzelprojekte der „Partnerschaft für Demokratie in Nordsachsen“ 2020 bis 2024

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordsachsen gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie sowie der „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention“ (FRL Demokratie leben!), den Regelungen der Zuwendungsbescheide der Fördermittelgebenden mit den Anlagen und Merkblättern finanzielle Zuwendungen unter Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel. Die gesetzliche Grundlage basiert auf den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“ dienen. Grundvoraussetzung ist ein Projektcharakter, abseits der laufenden Aufgaben/ Tätigkeiten des Trägers.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,

- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen der Jugendwerke (internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnung) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die ihren Wirkungskreis im Landkreis Nordsachsen haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet der „Partnerschaft für Demokratie in Nordsachsen“ (Landkreis Nordsachsen mit Ausnahme der Städte Eilenburg und Bad Dübener Heide sowie der Gemeinde Laußig) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat. Die Projekte müssen sich mindestens an eine der Zielgruppen richten. Zielgruppen sind insbesondere:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre),
- Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen,
- Junge Erwachsene, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an deren Sozialisationsorten Tätige,
- Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Die Projekte müssen einen zusätzlichen und sollten einen innovativen Charakter aufweisen sowie über eine nachvollziehbare Konzeption verfügen. Zu beachten sind außerdem die Maßgaben des Gender- und Diversity Mainstreaming.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Fördermittel müssen notwendig und angemessen sein.
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, sowie
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes).

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojektträger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen,
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen,
- Einzelmaßnahmen und Tagesveranstaltungen,
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“ aufweisen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 BHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Des Weiteren finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P gemäß BHO) Anwendung.

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 20.000 Euro unterstützt werden.

Zuwendungen für die Einzelprojekte können in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung bewilligt werden. Es wird eine Ko-Finanzierung im Rahmen der Trägermöglichkeiten (Eigenmittel/ Drittmittel) erwartet. Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 12 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31. Dezember.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare auf der Basis eines Honorarvertrages,
- Personalausgaben, die unmittelbar mit dem Einzelprojekt in Verbindung stehen und nicht bereits durch ein Anstellungsverhältnis finanziert sind¹,
- Reisekosten und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Raummieten und Mietnebenkosten anteilig für das Einzelprojekt,
- Porto- und Telekommunikationsausgaben,
- Ausgaben für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial/ Nutzungsgebühren,
- in begründeter Ausnahme geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 800 Euro),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Förderung von Personal- und Honorarausgaben sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgabe des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für das Projekt handelt,
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die erforderlichen Anlagen sind in einfacher Ausfertigung fristgerecht beim federführenden Amt (Fachstelle

¹ Beachtung des Besserstellungsgebotes

Demokratie und Vielfalt im Landratsamt Nordsachsen/ Jugendamt) als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem Postweg einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Projektanträge finden keine Berücksichtigung.

Dem ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen anzufügen:

- detaillierter Ausgaben- und Finanzplan,
- Zeit- und Maßnahmenplan,
- Registerauszug Amtsgericht,
- Satzung/Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung.

Die aktuellen Einreichungsfristen, Formulare für Projektanträge sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite abrufbar oder können bei der Koordinierungs- und Fachstelle erfragt bzw. angefordert werden.

8. Bewilligung

Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Terminkette beim federführendem Amt eingereicht. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das federführende Amt. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Begleitausschusses auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid. Der Jugendhilfeausschuss wird zum Sachstand der Umsetzung der Projektförderungen informiert.

9. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des federführenden Amtes bzw. im Auftrag durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

10. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zur erfolgen, der aus einem

Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind (Belegliste). Personal- und Honorarausgaben sind durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und die Zielerreichung enthalten. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist mit dem Sachbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung des Einzelprojektes dem federführendem Amt (Bewilligungsbehörde) vorzulegen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gilt die Bundeshaushaltsordnung bzw. das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 03.03.2020 bis 31.12.2024 vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Freistaates Sachsen in Kraft.